

Landesverband Nordrhein-Westfalen der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.

LV-NW sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher
www.sprachbehinderungen.de

Geschäftsstelle
Jochen-Peter Wirths
Fischerstr.23, 42287 Wuppertal
3. Dezember 2015

Liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ende eines Jahres möchte ich Ihnen über die aktuelle Situation der Förderung Sprachbehinderter in Nordrhein-Westfalen und über die diesjährigen Aktivitäten berichten.

1. Erhalt der selbständigen Förderschulen Sprache

Wie ich schon vor einem Jahr berichtet habe, sind in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten die Weichen für das Förderschulsystem im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gestellt worden. Tatsächlich hat sich die Mehrzahl der Schulträger für den Erhalt der selbständigen Förderschule Sprache entschieden. Leider gilt dies – wie aus der Übersichtskarte von NRW ersichtlich (s. www.sprachbehinderungen.de) nicht für einige Kreise und kreisfreie Städte an der „Rheinschiene“. Offen ist die Situation auch noch im Rhein-Erft-Kreis, wo wir die Eltern beim Kampf für den Erhalt der beiden Förderschulen Sprache unterstützen.

Darüber hinaus haben Eltern von Sprachförderkindern der Schule Am Peckhaus mit finanzieller Unterstützung des Landesverbandes Klage im Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereicht, da der Kreis Mettmann beschlossen hat, zum Ende des Schuljahres die Sprachförderschule zu schließen und mehrere Verbundschulen für Förderschüler zu gründen. Die Klage stützt sich auf eine nicht nachvollziehbare Berechnung der zu erwartenden Schülerzahlen der geplanten Verbundschulen für die nächsten fünf Jahre. Das Gericht hat dem Kreis Mettmann nunmehr eine kurze Frist gesetzt, alle statistischen Zahlen zur Verfügung zu stellen.

2. Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs (AoSF-Verfahren)

Aus einigen Kreisen und kreisfreien Städten erhalten wir immer wieder Informationen, das Eltern nicht nur nicht über die Möglichkeit der Beschulung Sprachbehinderter in einer Förderschule informiert werden, sondern zum Teil auch sehr massiv daran gehindert werden, AoSF-Verfahren zu beantragen. Dies scheint eine (politisch gesteuerte ?) Strategie zu sein, die Zahl der Kinder und Jugendlichen auf den Sprachförderschulen zu reduzieren und führt dazu, dass sprachbehinderte Kinder in inklusiven Schulen oft ohne ausreichende Sprachförderung beschult werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Situation in der Stadt Münster hin. Dort hat sich im Frühsommer mit Unterstützung des Landesverbandes eine Elterninitiative (www.elternwille.de) gebildet, weil festgestellt wurde, dass die Zahl der AoSF-Anträge im Bereich Sprache sich stark verringert hatte, so dass mittelfristig der Bestand der dortigen Förderschule in Gefahr war. Nachforschungen haben ergeben, dass ausgehend von einer zuständigen Schulrätin die Eltern massiv an der Stellung von AoSF-Anträgen gehindert wurden. Die Elterninitiative versucht zurzeit durch Informationen an die Kindergärten und an Eltern von sprachbehinderten Kindern sowie durch Pressearbeit auf diese Problematik hinzuweisen.

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang ein uns vorliegender Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden. Dort hatte eine Mutter mit Unterstützung des Landesverbandes Klage gegen das Schulamt wegen der Ablehnung eines Antrages auf Feststellung des Förderbedarfs erhoben. Die Mutter hatte ein kurzes Gutachten der Schulärztin vorgelegt, in dem erhebliche Auffälligkeiten des Kindes im Bereich der Sprach und Sprechfähigkeiten dargelegt wurden. Nach der Einreichung der Klage hat die Schulbehörde jedoch nachträglich den Antrag genehmigt, so dass das Verwaltungsgericht nur noch über die Kostenverteilung unter Berücksichtigung des Sachverhaltes zu entscheiden hatte. In der Begründung für die Entscheidung, dass die Schulbehörde alle Kosten des Verfahrens tragen muss, heißt es:

„Das Gutachten ist trotz seiner Kürze ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass bei (Name des Kindes) Sprachdefizite vorliegen, die unter Umständen eine besondere Förderung von Nöten machen. Vor diesem Hintergrund wäre das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu eröffnen gewesen. Dem steht nicht entgegen, dass sich aus dem Entwicklungsbericht des Kindergartens ein solcher Bedarf nicht ableiten lässt. Ob tatsächlich ein sonderpädagogischer Förderungsbedarf vorliegt, ist erst im Verfahren selbst, nicht schon inzident bei der Frage der Verfahrenseröffnung zu prüfen.

Zusammenfassend haben Eltern auf die Durchführung eines AoSF-Verfahren einen rechtlichen Anspruch, wenn Hinweise auf eine Sprachbehinderung vorliegen.

Vor diesem Hintergrund informieren Sie bitte Eltern dahingehend, dass der Landesverband Eltern im Zusammenhang mit der Ablehnung des Wunsches auf Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des Förderbedarfs kostenlos hilft. Meist reicht schon ein Telefongespräch oder ein Brief des Landesverbandes an die Schulbehörde, dass diese den Antrag genehmigt. Manchmal ist jedoch auch eine Klageandrohung oder tatsächlich auch eine Klage notwendig, die wir dann durch einen uns bekannten Fachanwalt ausarbeiten lassen. Die Kosten für eine eventuelle Klage sind begrenzt und liegen für den Fall, dass die Schulbehörde unterliegt, nicht bei den Eltern.

Zusammenfassend bitten wir alle die dieses Rundschreiben lesen, dass Sie das Angebot zur Unterstützung der Eltern an Ihrer Schule und in Ihrer Gemeinde verbreiten. Wir können nur Eltern helfen, die mit uns Kontakt aufnehmen!

Abschließend wünsche ich Ihnen allen weiterhin viel Erfolg beim Kampf für den Erhalt einer qualitativ guten Sprachförderung in den Förderschulen Sprache, eine schöne Weihnachtszeit sowie ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen-Peter Wirths
(Vorsitzender)